

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/10/10 2004/03/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
14/02 Gerichtsorganisation  
22/02 Zivilprozessordnung  
23/04 Exekutionsordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren  
91/01 Fernmeldewesen

## Norm

AFG 1998 §10;  
AFG 1998 §14 Abs7;  
AFG 1998 §6 Abs8;  
AFV 1995 §15 Abs3;  
AmateurfunkV 1999 §15 Abs3;  
AVG §8;  
VwRallg;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2004/03/0101 E 10. Oktober 2006

## Rechtssatz

Eine Bewilligung nach dem AFG begründet keine subjektiven Rechte des Inhabers einer solchen Bewilligung in einem von der Behörde geführten Verfahren über eine Störungsmeldung. Der Bewilligungsinhaber ist zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle berechtigt (§ 10 AFG), ein subjektives Recht auf störungsfreien Betrieb besteht aber nicht, wie schon aus § 6 Abs 8 AFG hervorgeht. In die Rechtsstellung des Inhabers einer solchen Bewilligung wird durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen nicht unmittelbar eingegriffen. Die potentielle Möglichkeit, dass durch die Behörde zwecks Behebung von Störungen Maßnahmen an der gestörten Anlage selbst angeordnet werden (§ 15 Abs 3 AmateurfunkV), führt - im Hinblick darauf, dass Parteistellung den Bezug zu einem konkreten, schon anhängigen Verfahren voraussetzt - nicht dazu, dass ein Betreiber einer Anlage schon dann Parteistellung in einem Aufsichtsverfahren hätte, wenn ein derartiger Eingriff noch nicht angeordnet wurde, ja nicht einmal absehbar ist. Gleiches gilt hinsichtlich der Verpflichtung gemäß § 14 Abs 7 AFG.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen  
Rechtspersönlichkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004030100.X05

## Im RIS seit

07.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)